

VOLLSTÄNDIGER WORTLAUT

DES

GESELLSCHAFTSVERTRAGES

der

MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

in Hofheim a.T.

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz und Dauer**

1. Die Gesellschaft führt die Firma MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH.
2. Sie hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 2**

### **Unternehmensgegenstand**

Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH nimmt als lokale Nahverkehrsorganisation (LNO) i.S.d. des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen (HessÖPNVG) in der jeweils geltenden Fassung die dem Main-Taunus-Kreis als Aufgabenträger obliegenden Aufgaben der Planung und Organisation des lokalen ÖPNV im Main-Taunus-Kreis sowie auch im regionalen Busnahverkehr gem. HessÖPNVG in der jeweils geltenden Fassung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung im eigenen Namen und in gemeinsamer Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern entsprechend den Vorgaben des Beleihungsvertrages in der jeweils aktuellen Fassung für das Gebiet der Gesellschafter wahr. Hierzu gehört die Mitwirkung in fachlichen Gremien des Rhein-Main-Verkehrsverbundes, auch soweit Belange des Regionalverkehrs betroffen sind.

## **§ 3**

### **Tätigkeit der Gesellschaft**

1. Die Tätigkeit der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH erstreckt sich auf die Gewährleistung und Organisation des lokalen ÖPNV i.S.v. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 HessÖPNVG. Hierzu gehören sämtliche dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterliegenden Verkehrsformen des ÖPNV (vgl. § 8 PBefG), unabhängig davon, welcher Genehmigungsart sie unterfallen, sowie sämtliche weitere Verkehrsformen, auch soweit sie nicht dem PBefG unterliegen, aber den Begriff des lokalen ÖPNV erfüllen.
2. Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH stellt die Durchführung der dem Aufgabenträger des ÖPNV übertragenen gesetzlichen Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 HessÖPNVG unter Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach § 4 HessÖPNVG sicher. Zu diesem Zweck erbringt sie insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Weiterentwicklung des ÖPNV insbesondere durch die Aufstellung von Nahverkehrsplänen nach § 14 HessÖPNVG und durch die Angebotsplanung (Netzplanung, Koordination, Infrastruktur, Fahrplannerstellung und Sicherung der Anschlussbeziehungen);

- b) Festlegung der Verkehrsleistungen nach Umfang und Qualität insbesondere im Rahmen der Leistungsbestellung und das Qualitätsmanagement einschließlich der Durchführung entsprechender Vergabeverfahren und des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen und mit Verkehrsinfrastrukturunternehmen (Ausschreibung, Bestellung und Abrechnung der Verkehrsleistung, Qualitätsmanagement und -controlling, Betriebsleistungsstatistik, Wirtschaftlichkeitsprüfung);
  - c) Schülerverkehre;
  - d) Marketing und Vertrieb sowie Kundenbetreuung;
  - e) Markt- und Verkehrsforschung (Marktbeobachtung und -analyse);
  - f) Austausch und Abstimmung mit anderen für den ÖPNV relevanten Sektoren wie z.B. mit den zuständigen Stellen des Landes Hessen, dem Rhein-Main-Verkehrsverbund, Verkehrsunternehmen und benachbarten Aufgabenträgern und Aufgabenträgerorganisationen
  - g) Beratung und Koordination im Umweltverbund
  - h) Beratung und Projektdurchführung für ihre Gesellschafter.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften, Maßnahmen und Aktivitäten einschließlich Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die zur Förderung ihres Unternehmensgegenstands nach § 2 unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, und sie kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen.

#### **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.300,00 €
2. Gesellschafter mit den nachfolgend aufgeführten Stammeinlagen sind:
 

- der Main- Main-Taunus-Kreis mit	48.300,00 €;
- die Stadt Hattersheim am Main mit	27.000,00 €;
- die Stadt Hofheim am Taunus mit	27.000,00 €;
- die Stadt Kelkheim (Taunus) mit	27.000,00 €;
- die Stadt Bad Soden am Taunus mit	21.000,00 €;
- die Stadt Flörsheim am Main mit	21.000,00 €;
- die Stadt Eppstein mit	21.000,00 €;
- die Stadt Eschborn mit	21.000,00 €;
- die Stadt Schwalbach am Taunus mit	21.000,00 €;
- die Stadt Hochheim am Main mit	21.000,00 €;
- die Gemeinde Kriftel mit	15.000,00 €;
- die Gemeinde Liederbach am Taunus mit	15.000,00 €;
- die Gemeinde Sulzbach (Taunus) mit	15.000,00 €.

3. Die Stammeinlage ist als Geldeinlage in voller Höhe eingezahlt.
4. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.

## **§ 5 Finanzierung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschafter finanzieren die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH durch Ausgleichszahlungen. Die Finanzierung umfasst die laufenden Kosten der Gesellschaft sowie die zur Durchführung aller Poolverkehre erforderlichen Finanzmittel. Dies gilt nicht für Zusatzverkehre; diese sind ausschließlich von den Bestellern durch Entgelt zu finanzieren.
2. Laufende Kosten nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Personalkosten der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH sowie die Kosten für die sich aus § 1 Absatz 4 des Beleihungsvertrags in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Projekte und Maßnahmen, z.B. zur Qualitätssicherung des ÖPNV im Main-Taunus-Kreis.
3. Als Poolverkehre gelten Verkehrsleistungen mit einer übergemeindlichen Bedeutung, insbesondere soweit sie im Nahverkehrsplan beschrieben sind. Die Finanzierung der Verkehrsleistungen stellt in der Regel eine Mischfinanzierung aus Betriebseinnahmen und Mitteln der öffentlichen Hand dar (gemeinwirtschaftliche Leistungen). Die Klassifizierung einer Verkehrsleistung als Poolverkehr erfolgt durch Aufsichtsratsbeschluss; sie wird einmal jährlich überprüft und aktualisiert.
4. Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV, die nicht als Poolverkehre gelten, sind Zusatzverkehre, ebenso wie freigestellte Schüler- und Behindertenverkehre.
5. Der von den Gesellschaftern nach Absatz 1 zu leistende Ausgleich wird wie folgt errechnet:
  - a) Der Main-Taunus-Kreis übernimmt 20 Prozent des Finanzierungsbetrages;
  - b) Die verbleibenden 80 Prozent werden von den Städten und Gemeinden nach folgendem Aufteilungsschlüssel getragen:
    - i. 50 Prozent nach Maßgabe der Kreisumlage des Vorjahres;
    - ii. 50 Prozent nach Zahl der Einwohner. Als maßgebliche Einwohnerzahl wird die Einwohnerzahl zum Stichtag der letzten vor Beginn des Geschäftsjahres veröffentlichten amtlichen Statistik für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
6. Als Zahlungsweise für die Ausgleichszahlungen (Absatz 1 und 5) und Entgelte (Absatz 1 und 4) werden vierteljährige Teilzahlungen im Voraus festgelegt. Die sachgerechte Verwendung der Mittel weist die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH in geeigneter Form, z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers, nach.
7. Die Gesellschafter gewähren der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH einen Kredit zur Überbrückung etwaiger Liquiditätsengpässe, die sich aus den Zahlungsverpflichtungen der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH gegenüber Dritten einerseits und dem zeitlich versetzten Eingang von Zahlungen Dritter andererseits ergeben können. Die MTV Main-

Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH stimmt die Inanspruchnahme der Kreditlinie mit dem Aufsichtsrat ab.

## **§ 6 Mittelfristige Finanzplanung**

Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH entwickelt zur Sicherstellung der Finanzierung der Verkehrsleistungen eine mittelfristige Finanzplanung für die fünf auf das aktuelle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahre.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung
4. der Fachbeirat.

## **§ 8 Vertretung**

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern alleinige Vertretungsmacht übertragen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Über den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer entscheidet der Aufsichtsrat. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates zuständig.

3. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei der Bestellung eines Geschäftsführers soll sichergestellt werden, dass dieser einer Veröffentlichung erhaltener Bezüge im Sinne des § 123a Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) zustimmt.
4. Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen richten sich im Innenverhältnis die Befugnisse der Geschäftsführung nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung, den Regelungen in ihren Anstellungsverträgen in ihrer jeweiligen Fassung und nach Einzelanweisungen des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns und unter Berücksichtigung des Gemeinwohls.
5. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten. § 90 AktG gilt entsprechend. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist darüber hinaus auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH zu berichten.
6. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Geschäftsführung eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Geschäftsführungstätigkeit abdeckt (D&O Versicherung).

## **§ 10 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht.
2. Der jeweils amtierende Landrat des Main-Taunus-Kreises ist Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes. Er kann sich jeweils nach Maßgabe von § 125 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) vertreten lassen. Der Main-Taunus-Kreis entsendet zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder.
3. Alle anderen Gesellschafter entsenden je ein Aufsichtsratsmitglied nach Maßgabe des § 125 HGO.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung entsandt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem eine Kommunalwahl stattfindet. Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor einer Neu- oder Wiederbestellung.
5. Eine vorzeitige Abberufung durch das jeweilige Entsendungsorgan ist ebenso wie die Wiederbestellung für weitere Amtsperioden möglich. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Abberufung an den stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
7. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **§ 11**

### **Konstituierung des Aufsichtsrates**

1. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt ein vom Main-Taunus-Kreis entsendetes Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende und zwar für die Dauer einer jeweiligen Amtsperiode. Neuwahlen sind unverzüglich durchzuführen, sobald eines der Ämter vakant ist.
2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung mit seinem Einvernehmen einer seiner Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Vorsitzende, bei Verhinderung mit seinem Einvernehmen einer seiner Stellvertreter, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag hierzu berufen ist.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat**

1. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Quartal stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderjahr abgehalten werden.
2. Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, von zwei anderen Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung.
4. Aufsichtsratsmitglieder, die gehindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können schriftliche Stimmabgaben abgeben.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
8. An den Aufsichtsratssitzungen dürfen im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter – soweit vorhanden – als Gäste teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Aufsichtsrat.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Etwaige Berichtspflichten nach § 125 Abs. 1 Satz 5 HGO bleiben hiervon unberührt. Soweit schützenswerte Belange betroffen sind, haben die Gremien der Gesellschafter in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle seine Mitglieder zu achten.

### **§13**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrates und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu beraten, zu überwachen und zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Dritter bedienen, die an den jeweiligen Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.
2. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und ändert sie gegebenenfalls ab.
3. Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Stellungnahme zu dem von der Geschäftsführung aufgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss, bevor dieser der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt wird und Unterbreitung eines Vorschlages zur Ergebnisverwendung;
  - b) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan nach § 21 Abs. 3, bevor dieser von der Gesellschafterversammlung bis spätestens 30. November vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres beschlossen wird;
  - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;



- d) Aufstellung der Vergabegrundsätze;
  - e) Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer
4. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrates ist erforderlich:
- a) zu Geschäften, die von besonderem Einfluss auf die Betriebsverhältnisse sind;
  - b) zu den Grundsätzen der Personalentwicklung sowie Abweichungen vom Stellenplan;
  - c) zum Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von mehr als 50.000 € pro Jahr begründen;
  - d) zur Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen entsprechend den Regelungen der jeweils vom Aufsichtsrat aufgestellten Vergabegrundsätze;
  - e) zum Erwerb, zur Belastung, Aufgabe und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - f) zur Errichtung, Veräußerung, Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;
  - g) zum Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
  - h) zur Begebung und Aufnahme von Krediten und Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und anderen Sicherheiten;
  - i) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige;
  - j) zur Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, insbesondere zur Kündigung des mit dem Main-Taunus-Kreis geschlossenen Beleihungsvertrages;
  - k) zur Festlegung der Poolverkehre;
  - l) zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte erweitern und den in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Rahmen ändern.
6. Nähere Einzelheiten können in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 13 Abs. 2) geregelt werden.

## **§ 14**

### **Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 15 Abs. 4 lit. i).
2. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt (D&O Versicherung).

## **§ 15 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, die Ergebnisverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Gesellschafterversammlung), ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies verlangen.
3. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gemäß den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung vertreten. Das Recht der Gesellschafter, sich in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 47 Abs. 3 GmbHG durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, bleibt unberührt.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
  - a) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
  - d) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - e) die Verwendung des Ergebnisses; ansonsten findet § 29 GmbHG Anwendung;
  - f) die Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder;
  - g) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - h) die Auflösung der Gesellschaft;
  - i) die Höhe der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
  - j) die sonstigen, ihr durch Gesetz - soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt - oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugeteilten Gegenstände.

## **§ 16 Durchführung der Gesellschafterversammlungen**

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich auf elektronischem Wege (per E-Mail) an alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
4. Jeder Gesellschafter wird durch jeweils eine teilnahmeberechtigte bzw. entsprechend bevollmächtigte Person in der Gesellschafterversammlung vertreten. Im Übrigen können Gesellschafter, die gehindert sind, an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen, schriftliche Stimmabgaben überreichen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall Abweichendes.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist, wenn nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll enthalten:
  - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;
  - c) Tagesordnung und Anträge;
  - d) Das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  - e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
6. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und von dem Schriftführer nach Fertigstellung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung sowie den Gesellschaftern auszuhändigen.
7. Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehenden Bestimmungen durch die Aufstellung einer Geschäftsordnung ergänzen, die mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

## **§ 17**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassung oder Beschlussfassung auf elektronischem Wege ( z.B. per E-Mail) sind zulässig, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung widerspricht.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend oder vertreten ist. Andernfalls ist, mit einer Frist von einer Woche, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

4. Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen.

## **§ 18 Fachbeirat**

1. Die Gesellschaft hat einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Fachbeirat.
2. Der Fachbeirat hat beratende Funktion. Er berät die Geschäftsführung der Gesellschaft in strategischen, die Kernbereiche des Unternehmensgegenstandes (Verkehr) betreffenden Fragen durch entsprechende Empfehlungen und ist dabei ausschließlich den Interessen und dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet.
3. Jeder Gesellschafter entsendet ein Fachbeiratsmitglied, wobei der Gesellschafter MTK das Recht hat, drei Beiratsmitglieder zu entsenden. Die Amtszeit im Rahmen der erstmaligen Benennung der Fachbeiratsmitglieder beträgt 2,5 Jahre. Danach beträgt die Amtsdauer 5 Jahre. Jedes Fachbeiratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und von diesem Gesellschafter kann ein neues Beiratsmitglied entsandt werden.
4. Die Fachbeiratsmitglieder sollen nicht Gesellschaftsvertreter oder Aufsichtsratsmitglieder sein. Dem Beirat dürfen auch nicht Personen angehören, die bei der Gesellschaft angestellt sind, Personen, die in einem Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft tätig sind oder einem solchen Konkurrenzunternehmen sonst nahestehen, sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft. Die Mitglieder des Beirates müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
5. Jedes Fachbeiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats durch eine an den/die Vorsitzende(n) des Beirats und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
6. Die Mitglieder des Fachbeirates sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt nach Beendigung des Mandates fort.

## **§ 19 Sitzungen des Fachbeirats**

1. Zur konstituierenden Sitzung des Fachbeirates lädt die Geschäftsführung ein. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Beirats werden in der konstituierenden Beiratssitzung aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Beiratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Beirats gewählt.
2. Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er tritt einmal pro Kalenderhalbjahr zusammen. Die Geschäftsführung nimmt an den Beiratssitzungen teil und erstattet jeweils einen Bericht über die aktuelle Lage der Gesellschaft.

3. Der Fachbeirat entscheidet, ob und welche Experten / sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu einzelnen fachlichen Diskussionen beratend hinzugezogen werden sollen.
4. Auf den Beirat sind Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht entsprechend anzuwenden.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufzustellen und zu prüfen.
2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Main-Taunus-Kreis gemäß § 123 HGO, § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG unverzüglich vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Personalübersicht einschließlich einer vorausschauenden Planung für den darauffolgenden 5-Jahres-Zeitraum) rechtzeitig für das kommende Geschäftsjahr aufgestellt und der Gesellschafter gem. § 122 Abs. 4 HGO zur Kenntnis gebracht wird. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er von der Gesellschafterversammlung nach Empfehlung des Aufsichtsrates bis spätestens 30. November vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann. Die Geschäftsführung teilt den Gesellschaftern bis spätestens zum 30.09. die im Folgejahr benötigten Ausgleichszahlungen mit.

## **§ 22 Prüfungsrechte**

Der Rechnungsprüfungsbehörde des Main-Taunus-Kreises und der überörtlichen Prüfungsbehörde steht gemäß §§ 53, 54 HGrG das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten. Sie kann zu diesem

Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen folgenden Pflichten zu beachten.

### **§ 23 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 24 Liquidation**

- I Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

### **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

### **§ 26 Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft örtlich oder sachlich zuständige Gericht.
2. Die Kosten dieses Gesellschaftervertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.